



Bekanntgabe gemäß § 5 UVPG

Die Stadt Aalen beabsichtigt die teilweise Öffnung der Kocherverdolung auf 60 m zur Wiederherstellung des Gaulbads und Begrünung der Stuttgarter Straße beim Rathaus, auf Höhe der Flurstücke 315, 551/4, in Aalen.

Für die geplante Maßnahme wurde die wasserrechtliche Plangenehmigung nach 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt. Im Rahmen des Verfahrens war nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG anhand einer standortbezogenen Vorprüfung zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Einschätzung des Landratsamtes Ostalbkreis, Geschäftsbereich Wasserwirtschaft, sind nach einer überschlägigen Prüfung durch die Realisierung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht. Diese Feststellung ist nach § 5 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit im Landratsamt Ostalbkreis, Dienststelle Ellwangen, Geschäftsbereich Wasserwirtschaft, Sebastiansgraben 34, Zi.205, zugänglich.

gez. Gerd Wagenblast
Landratsamt Ostalbkreis
Geschäftsbereich Wasserwirtschaft
Az.: IV/43-691.17 Wt
Ellwangen, 27.03.2024

Online bereitgestellt am 28. März 2024.